

Beilage 2525

Nr. III 1521 — 7

**Der Bayerische
Ministerpräsident**

M ü n c h e n , den 26. Oktober 1961

An den
**Herrn Präsidenten
des Bayer. Landtags
M ü n c h e n**

Betreff:
Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der
Mitglieder der Staatsregierung

Beilage:
Entwurf mit Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
17. Oktober 1961 unterbreite ich anbei den vorbe-
zeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit
der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen
Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme zugeleitet
worden.

gez. Dr. Ehard

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

**über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Staatsregierung**

Abschnitt I

Amtsverhältnis

Art. 1

Die Mitglieder der Staatsregierung (Ministerprä-
sident, Staatsminister und Staatssekretäre) stehen
nach Maßgabe der Verfassung des Freistaates Bayern
vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) und dieses Ge-
setzes zum Freistaat Bayern in einem öffentlich-
rechtlichen Amtsverhältnis.

Art. 2

(1) Der Ministerpräsident leistet nach seiner
Wahl, die Staatsminister und die Staatssekretäre
leisten nach der Zustimmung des Landtags zu ihrer
Berufung, vor dem Landtag folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaa-
tes Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewis-
senhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr
mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch mit einer anderen oder ohne reli-
giöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staats-
regierung beginnt mit ihrer Vereidigung.

(3) Die Staatsminister und die Staatssekretäre er-
halten nach ihrer Vereidigung eine vom Ministerprä-
sidenten vollzogene Urkunde über ihre Berufung. In
der Urkunde soll der zugewiesene Geschäftsbereich
angegeben sein.

Art. 3

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen
während ihrer Amtsdauer ein anderes besoldetes
Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben.
Sie dürfen während dieser Zeit nicht Mitglieder des
Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Vorstands eines
auf Erwerb gerichteten Unternehmens sein. Dies gilt
nicht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende
Einfluß des Staates sichergestellt ist.

(2) Während ihrer Amtsdauer dürfen die Mitglie-
der der Staatsregierung gegen Entgelt weder als
Schiedsrichter tätig sein, noch außergerichtliche Gut-
achten abgeben und sollen kein öffentliches Ehren-
amt bekleiden. Die Staatsregierung kann Ausnah-
men zulassen.

Art. 4

Die Mitglieder der Staatsregierung haben Anspruch auf angemessenen Erholungsurlaub. Der Urlaub der Staatsminister und Staatssekretäre ist dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.

Art. 5

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, ohne Genehmigung der Staatsregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Art. 6

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist das Mitglied der Staatsregierung Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Mitglied der Staatsregierung der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet die Staatsregierung.

Art. 7

(1) Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung für ihre Amtsführung bestimmt sich nach Art. 59 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 der Verfassung sowie nach §§ 25–37 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (Bay-

BS I S. 24). Ein Dienststrafverfahren gegen Mitglieder der Staatsregierung findet nicht statt.

(2) Verletzt ein Mitglied der Staatsregierung schuldhaft seine Amtspflicht, so hat es dem Freistaat Bayern den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haben mehrere Mitglieder der Staatsregierung gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Staatsregierung von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet ein Mitglied der Staatsregierung dem Freistaat Bayern Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf das Mitglied der Staatsregierung über.

Art. 8

(1) Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten endet, außer durch den Tod,

1. nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten,
2. mit dem Rücktritt.

(2) Der Rücktritt des Ministerpräsidenten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Landtagspräsidenten.

(3) Im Falle seines Rücktritts führt der Ministerpräsident seine Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt. Zur Vertretung Bayerns nach außen ist der Ministerpräsident nach seinem Rücktritt nicht mehr befugt.

(4) Endet das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten durch seinen Tod oder lehnt er im Falle seines Rücktritts die Weiterführung der Amtsgeschäfte ab, so führt diese der Stellvertreter des Ministerpräsidenten bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter.

Art. 9

(1) Das Amtsverhältnis eines Staatsministers endet, außer durch den Tod,

1. nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten,
2. mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten,
3. mit der Zustimmung des Landtags zur Entlassung.

(2) Ein Staatsminister kann mit Zustimmung des Landtags jederzeit entlassen werden; auf seinen Antrag ist er zu entlassen.

(3) Endet das Amtsverhältnis eines Staatsministers nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten, so kann dieser ihn mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des für seinen Geschäftsbereich berufenen neuen Staatsministers beauftragen.

(4) Endet das Amtsverhältnis eines Staatsministers mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten, so führt er seine Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter. Dieser kann ihn mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des für seinen Geschäftsbereich berufenen neuen Staatsministers beauftragen.

(5) Für das Amtsverhältnis eines Staatssekretärs gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Vereidigung eines neuen Staatsministers für einen Geschäftsbereich steht es gleich, wenn der Ministerpräsident einen Geschäftsbereich selbst übernimmt oder einem anderen Staatsminister zuweist.

Abschnitt II

Amtsbezüge

Art. 10

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

1. Ein Amtsgehalt, und zwar
 - der Ministerpräsident in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von sechs vom Hundert, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt,
 - die Staatsminister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 und
 - die Staatssekretäre in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10
 des Bayerischen Besoldungsgesetzes;
2. eine Wohnungsentschädigung in Höhe des Ortszuschlags nach den für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;
3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar
 - der Ministerpräsident von 900.— DM,
 - die Staatsminister von 500.— DM,
 - die Staatssekretäre von 300.— DM
 monatlich; beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten treten dazu weitere 200.— DM monatlich;
4. Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;
5. Zulagen und Zuwendungen in entsprechender Anwendung der allgemein für Beamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(3) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Amtsbezüge verschieden hoch, so stehen dem Mitglied der Staatsregierung die höheren Bezüge zu.

(4) Im Sinn der Abschnitte II bis V endet das Amtsverhältnis eines Mitglieds der Staatsregierung, das gemäß den in Art. 8 oder Art. 9 getroffenen Bestimmungen seine Amtsgeschäfte weiterführt, erst mit der Beendigung der Geschäftsführung.

Art. 11

(1) Der Ministerpräsident hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung. Den Staatsministern und Staatssekretären kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so ist eine Wohnungsvergütung zu entrichten, deren Höhe sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften bemißt; ein Ansatz für die Ausstattung entfällt.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung sind nicht verpflichtet, eine angebotene Amtswohnung anzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Staatsregierung, die eine Amtswohnung bezogen haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch auf die Dauer von drei Monaten unter den bisherigen Bedingungen weiter zu benützen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Art. 12

(1) Den Mitgliedern der Staatsregierung werden für die infolge ihrer Wahl oder Berufung oder der Beendigung ihres Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sowie für getrennte Haushaltsführung Entschädigungen nach Maßgabe der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Abschnitt III

Versorgung

Art. 13

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des

Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften dieses Abschnitts und des Art. 20.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Art. 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung erhält im Anschluß an die Amtsbezüge Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Zahl von Monaten gewährt, für die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Staatsregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld wird gewährt:

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung in voller Höhe;
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Neben dem Übergangsgeld werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

(4) Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

Art. 15

(1) Ein Mitglied der Staatsregierung erhält im Anschluß an die Amtsbezüge Ruhegehalt, wenn es

1. bei seinem Ausscheiden das fünfzigste Lebensjahr vollendet und das Amt eines Mitglieds der Staatsregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat oder
2. bei seiner Wahl oder Berufung zum Mitglied der Staatsregierung Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder im Ruhestand befindlicher Richter, Bundesminister oder versorgungsberechtigter früherer Bundesminister war und einschließlich einer mindestens vierjährigen Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung mindestens zwanzig Jahre nach der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres als Beamter, Richter oder Bundesminister im öffentlichen Dienst gestanden hat, oder
3. das Amt eines Mitglieds der Staatsregierung insgesamt mindestens acht Jahre bekleidet hat.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das fünfzigste Lebensjahr vollendet oder in dem die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als eine volle Wahldauer des Landtags, wenn das Amts-

verhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch Bildung der neuen Staatsregierung endet.

(2) Hat ein Mitglied der Staatsregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, Ruhegehalt.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es erhöht sich für jedes volle Jahr der Amtszeit um drei vom Hundert, für jedes angefangene Jahr um eins vom Hundert für je einhundertzwanzig Tage, bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. War das Mitglied der Staatsregierung bei seiner Wahl oder Berufung versorgungsberechtigter Beamter oder Richter, so errechnet sich das Ruhegehalt, sofern nicht die Berechnung nach Satz 1 günstiger ist, aus dem im Zeitpunkt der Wahl oder Berufung erdienten Ruhegehalt als Beamter oder Richter, das sich für jedes volle Jahr der Amtszeit um drei vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung, für jedes angefangene Jahr um eins vom Hundert für je einhundertzwanzig Tage erhöht, bis höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung.

Art. 16

(1) Die Hinterbliebenen eines während der Amtszeit verstorbenen Mitglieds der Staatsregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezogen hat, erhalten für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes

1. als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen zugestanden hätte,
2. sodann Witwen- und Waisengeld, berechnet aus dem Übergangsgeld nach Art. 14 Abs. 3 Nr. 2.

Die Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 17

(1) Wird ein Mitglied der Staatsregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Ein Unfall aus Anlaß einer durch politische Rücksichten veranlaßten Teilnahme an Veranstaltungen gilt im Zweifel als Dienstunfall.

(2) Die Unfallfürsorge besteht

1. in einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. in einem Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Staatsregierung infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis deswegen durch Rücktritt oder Entlassung endet,
3. in einer Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Staatsregierung infolge des Dienstunfalls verstorben ist.

Art. 18

(1) Stehen einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung Übergangsgeld (Art. 14) und Ruhegehalt (Art. 15, 17) für die gleiche Zeit zu, so werden nur die höheren Versorgungsbezüge gezahlt.

(2) Absatz 1 ist auf die Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

Art. 19

(1) Die Staatsregierung kann einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung, das kein Ruhegehalt erhält, nach Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, einen Ehrensold bis zur Höhe von fünf- und zwanzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung bewilligen. Der Ehrensold wird nur gewährt, wenn das Mitglied der Staatsregierung das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet oder die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes festgestellt hat.

(2) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes einen Ehrensold nach Absatz 1 bezog, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes, berechnet aus dem Ehrensold nach Absatz 1, bewilligt werden. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, dem nach Absatz 1 Satz 1 ein Ehrensold hätte bewilligt werden können, kann ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) Neben dem Ehrensold und dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

Abschnitt IV:

Besondere Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Art. 20

(1) Wird ein im Dienst des Freistaates Bayern stehender Beamter oder Richter zum Mitglied der

Staatsregierung gewählt oder berufen, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit dem Ende des Monats, in dem diese Frist abläuft, in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung erdient hätte. Beförderungen, die der Beamte oder Richter während der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung erlangt hätte, sind zu berücksichtigen; in diesem Fall tritt das Beförderungsamts an die Stelle des früheren Amtes. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde des Beamten oder Richters.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die zu Mitgliedern der Staatsregierung gewählten oder berufenen Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden. Das Ruhegehalt wird vom Freistaat Bayern übernommen. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(4) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Staatsregierung gewählt oder berufen, so steht ihm und seinen Hinterbliebenen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 ein Anspruch auf Versorgung gegen den Freistaat Bayern zu. Dies gilt nicht, wenn der Beamte oder Richter nach Beendigung des Amtsverhältnisses bei seinem früheren Dienstherrn wiederverwendet wird.

Art. 21

(1) Bezieht ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zustehen, Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

(2) Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

Art. 22

(1) Steht einem Mitglied der Staatsregierung oder einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied der Staatsregierung ein Anspruch auf

Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltsähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge, Übergangsgeld oder Ruhegehalt zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge. Der Anspruch auf Ruhegehalt nach Art. 20 Abs. 2 ist ein Anspruch auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 23

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Amtsbezüge fest. Ihm obliegt ferner die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge.

Art. 24

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Versorgungsfälle bleibt — vorbehaltlich des Absatzes 2 — das bisherige Recht maßgebend. Dabei ist als Eintritt des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der Beendigung des Amtsverhältnisses anzusehen. Art. 14 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und Hinterbliebenen gilt Art. 19 anstelle der entsprechenden Vorschrift des bisherigen Rechts.

Art. 25

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayer. Staatsregierung vom 5. September 1946 (BayBS III S. 249),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 9),
3. Art. 43 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Bay-BesG) vom 19. Juni 1958 (GVBl. S. 101).

Art. 26

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

*

Begründung:

Im Gegensatz zum Bund und den übrigen Ländern der Bundesrepublik, außer Hessen und Saarland, ist in Bayern, abgesehen von den in der Verfassung bereits enthaltenen Bestimmungen, eine nähere Regelung des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten, der Staatsminister und der Staatssekretäre noch nicht getroffen. Da eine — auch nur sinngemäße — Anwendung der Bestimmungen des Beamtenrechts im Hinblick auf die Besonderheiten der Stellung der Mitglieder der Staatsregierung nicht möglich ist, und es hierfür auch an einer Rechtsgrundlage fehlt, ist der Erlaß eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung geboten. Das Vorhandensein eines solchen Gesetzes wäre bisher schon verschiedentlich erwünscht gewesen.

Dem Entwurf liegt der Gedanke zu Grunde, die für die Rechtsstellung der Mitglieder der Staatsregierung maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen in einem Gesetz zusammenzufassen. Deshalb wurde auch das bisher in dem Gesetz Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Staatsregierung vom 5. September 1946 (BayBS III S. 249) geregelte Gebiet der Amts- und Versorgungsbezüge in den Gesetzentwurf einbezogen. Dabei konnten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Amtsbezüge, Amtswohnung, Reise- und Umzugskosten im wesentlichen sachlich unverändert übernommen werden. Bei der Regelung der Versorgung der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Hinterbliebenen waren dagegen in größerem Umfang Änderungen vorzusehen, um der Rechtsentwicklung in den anderen Ländern und im Bund Rechnung zu tragen.

Zu Art. 1:

Art. 1 stellt klar, daß das durch die Wahl zum Ministerpräsidenten bzw. die Berufung zum Staatsminister oder Staatssekretär begründete öffentlich-rechtliche Verhältnis ein Amtsverhältnis eigener Art ist, für das nur die Vorschriften der Verfassung und des vorliegenden Gesetzes gelten. Beamtenrechtliche Normen können daher — auch ergänzend — nur insoweit Anwendung finden, als dieses Gesetz es bestimmt.

Gesetze, in denen nicht der Begriff Beamter im Sinne des Beamtenrechts, sondern ein allgemeiner Begriff des Beamten (als Träger öffentlicher Gewalt) gebraucht wird, wie z. B. in § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 359 des Strafgesetzbuches, finden auch auf die Mitglieder der Staatsregierung Anwendung.

Zu Art. 2:

Nach Art. 56 der Verfassung leisten sämtliche Mitglieder der Staatsregierung vor ihrem Amtsantritt vor dem Landtag einen Eid auf die Staatsverfassung. Art. 2 sieht daher die Vereidigung des Ministerpräsidenten nach seiner Wahl, die Vereidigung der Staatsminister und Staatssekretäre nach der Zustimmung des Landtags zu ihrer Berufung vor. Die Eidesformel ist ähnlich dem Diensteid der Beamten (Art. 66 Abs. 1 BayBG); sie fand in dem in Art. 2 Abs. 1 vorgesehenen Wortlaut auch schon bisher

bei der Vereidigung der Mitglieder der Staatsregierung Anwendung. Wie im Beamtenrecht kann der Eid auch mit einer anderen oder ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Der Beginn des Amtsverhältnisses mit dem Zeitpunkt der Vereidigung ergibt sich ebenfalls aus Art. 56 der Verfassung, da mit der Vereidigung die Voraussetzungen für den Amtsantritt erfüllt sind.

Die Staatsminister und die Staatssekretäre erhalten schon bisher nach ihrer Vereidigung eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Berufung unter Angabe des zugewiesenen Geschäftsbereichs. Die Wahl und Vereidigung des Ministerpräsidenten wird durch die Niederschriften über die Sitzungen des Bayerischen Landtags nachgewiesen. Ein Abgehen von dieser bisherigen Staatspraxis ist nicht veranlaßt.

Zu Art. 3:

Abs. 1 gibt Art. 57 der Verfassung wieder.

Abs. 2 enthält zur Frage der Tätigkeit als Schiedsrichter, der Abgabe außergerichtlicher Gutachten und der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter ergänzende Bestimmungen. Die beiden ersten Tätigkeiten sind dabei nur für den Fall verboten, daß ein Entgelt für sie gewährt wird. Im übrigen sieht Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit vor, in geeigneten Fällen durch Beschluß der Staatsregierung Ausnahmen zuzulassen.

Zu Art. 4:

Ein Anspruch der Mitglieder der Staatsregierung auf einen angemessenen Erholungsurlaub war bisher gesetzlich nicht festgelegt. In einem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung sollte dies jedoch geschehen.

Da der Ministerpräsident die Geschäfte der Staatsregierung leitet (Art. 47 Abs. 1 der Verfassung) muß er auch über die Einbringung des Urlaubs durch die Staatsminister und Staatssekretäre unterrichtet sein.

Zu Art. 5:

Die Verpflichtung der Mitglieder der Staatsregierung zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die ihnen während ihrer Amtsführung bekannt werden, ist in Anlehnung an Art. 69 BayBG geregelt.

Zu Art. 6:

Die Abs. 1 und 2 enthalten Vorschriften darüber, inwieweit die Mitglieder der Staatsregierung über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige aussagen dürfen. Art. 6 lehnt sich insoweit an Art. 70 Abs. 1 BayBG an.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des Art. 70 Abs. 2 BayBG. Wenn Mitglieder der Staatsregierung Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren sind oder ihr Vorbringen der Wahrung berechtigter Interessen dienen soll, können sie insoweit nicht ungünstiger gestellt werden als Beamte.

Art. 6 läßt § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 245) unberührt, da Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht (Art. 31 GG).

Zu Art. 7:

Abs. 1 weist auf die Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof hin, die die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung für ihre Amtsführung betreffen. Diese Regelungen ersetzen die für die Beamten geltenden Bestimmungen der Dienststrafordnung.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliches Urteil (§§ 31 ff. des Strafgesetzbuches) führt zum Verlust des Amtes als Mitglied der Staatsregierung und der sich aus dem Amtsverhältnis ergebenden Ansprüche, ohne daß es einer Erwähnung in diesem Gesetz bedarf.

Die Abs. 2 bis 4 befassen sich mit der Haftung der Mitglieder der Staatsregierung bei schuldhaften Amtspflichtverletzungen. In Abweichung von der für die Beamten in Art. 85 BayBG getroffenen Regelung sieht der Entwurf eine Haftung der Mitglieder der Staatsregierung in jedem Fall nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vor. Die Bestimmungen über die Verjährung der Ansprüche und den Übergang des Ersatzanspruchs entsprechen im wesentlichen den in Art. 85 Abs. 3 und 4 BayBG getroffenen Regelungen.

Zu Art. 8:

Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten kann durch dessen Tod, mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten nach der Neuwahl des Landtags oder durch Rücktritt (Art. 44 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung) enden. Da bis zur Neuwahl eines Ministerpräsidenten die Vertretung Bayerns nach außen auf den Landtagspräsidenten übergeht (Art. 44 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung) und dieser unter Umständen Maßnahmen zur Herbeiführung der Wahl eines neuen Ministerpräsidenten zu treffen hat, muß die Rücktrittserklärung gegenüber dem Landtagspräsidenten erfolgen.

Im Falle seines Rücktritts sollte dem Ministerpräsidenten die Möglichkeit gegeben sein, seine Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung seines Nachfolgers weiter zu führen. Er kann jedoch während dieser Zeit (auf Grund von Art. 44 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung) Bayern nicht nach außen vertreten. Falls eine Weiterführung der Geschäfte für den Ministerpräsidenten möglicherweise nicht zumutbar ist, sollte er das Recht haben, die Weiterführung der Amtsgeschäfte abzulehnen.

Abs. 4 stellt klar, in welchen Fällen der Beendigung des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten dessen Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten zu führen hat.

Zu Art. 9:

Art. 9 behandelt die Fälle der Beendigung des Amtsverhältnisses der Staatsminister und Staatssekretäre.

Abs. 1 legt in Verbindung mit Abs. 5 abschließend die Gründe für die Beendigung des Amtsverhältnisses der Staatsminister und Staatssekretäre fest. Die Beendigung des Amtsverhältnisses der Staatsminister und Staatssekretäre im Falle eines Rücktritts des Ministerpräsidenten folgt aus Art. 44 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung, die Notwendigkeit einer Zustimmung des Landtags zur Entlassung der Staatsminister und Staatssekretäre aus Art. 45 der Verfassung.

Art. 45 der Verfassung räumt dem Ministerpräsidenten die Befugnis ein, die Staatsminister und Staatssekretäre

täre mit Zustimmung des Landtags zu entlassen. Ebenso besitzt jeder Staatsminister und Staatssekretär das Recht, seine Entlassung zu beantragen, da er nicht gezwungen werden kann, gegen seinen Willen sein Amt zu bekleiden und für die Amtsführung die Verantwortung gegenüber dem Landtag (Art. 51 Abs. 1 und 2 der Verfassung) zu tragen.

Die Absätze 3 bis 6 sollen bei einer Neubildung der Staatsregierung die Weiterführung der Geschäfte in allen Geschäftsbereichen sicherstellen.

Abs. 3 soll für den Fall Vorsorge treffen, daß nach einer Neuwahl des Landtags bei der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten die von diesem zu berufenden Staatsminister und Staatssekretäre noch nicht feststehen. Der neue Ministerpräsident kann in diesem Falle die bisherigen Staatsminister und Staatssekretäre mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des für den betreffenden Geschäftsbereich berufenen neuen Staatsministers bzw. Staatssekretärs beauftragen.

Abs. 4 sieht vor, daß bei Rücktritt des Ministerpräsidenten die Staatsminister und Staatssekretäre ihre Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiterführen. Soweit bei der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten Staatsminister und Staatssekretäre noch nicht berufen werden können, kann der Ministerpräsident die bisherigen Staatsminister und Staatssekretäre in gleicher Weise mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte beauftragen, wie im Falle der Neubildung der Staatsregierung nach einer Neuwahl des Landtags.

Zu Abs. 6: Die Befugnis des Ministerpräsidenten, vorübergehend einen Geschäftsbereich selbst zu übernehmen oder einem Staatsminister zuzuweisen, ergibt sich aus Art. 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung. Macht der Ministerpräsident von dieser Befugnis Gebrauch, so müssen sich hieraus die gleichen Rechtswirkungen ergeben, die bei der Vereidigung eines neuen Ministers für diesen Geschäftsbereich eintreten würden.

Zu Art. 10:

Art. 10 regelt die Amtsbezüge der Mitglieder der Staatsregierung. Die Amtsbezüge setzen sich zusammen aus Amtsgehalt, Wohnungsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und Kinderzuschlägen sowie gegebenenfalls Zulagen und Zuwendungen. Die Höhe der Amtsgehälter blieb gegenüber dem bisherigen Recht unverändert; bei den Dienstaufwandsentschädigungen ist eine angemessene Erhöhung vorgesehen, um die seit 1946 gleich gebliebenen Sätze den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Wohnungsentschädigung, Kinderzuschläge sowie Zulagen und Zuwendungen bemessen sich nach den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften.

Zu Art. 11:

Art. 11 behandelt die Amtswohnungen der Mitglieder der Staatsregierung. Anspruch auf eine Amtswohnung hat nur der Ministerpräsident; andererseits ist kein Mitglied der Staatsregierung zum Bezug einer Amtswohnung verpflichtet.

Zu Art. 12:

Art. 12 regelt in Absatz 1 die Gewährung von Umzugskosten- und Trennungsentschädigungen, in Absatz 2 die Gewährung von Reisekostenentschädigung.

Zu Art. 13:

Art. 13 legt grundsätzlich fest, daß die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung erhalten. Die Versorgung umfaßt Übergangsgeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge, Ehrensold bzw. Unterhaltsbeitrag. Nach Absatz 2 gelten die für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen subsidiär. Die ergänzende Heranziehung dieser Vorschriften erweist sich als notwendig, da das Gesetz keine abschließende Versorgungsregelung enthält.

Zu Art. 14:

Art. 14 behandelt das Übergangsgeld der ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung. Das Übergangsgeld knüpft an die im bisherigen Recht enthaltene Regelung des zeitlichen Ruhegehalts an. Während dieses jedoch nur den Mitgliedern der Staatsregierung zustand, welche die Voraussetzungen für ein lebenslängliches Ruhegehalt nicht erfüllten, räumt Art. 14 den Anspruch auf Übergangsgeld auch den Mitgliedern der Staatsregierung ein, die Anspruch auf Ruhegehalt haben. Die Konkurrenz beider Ansprüche wird in Art. 18 geregelt.

Der Zeitraum, in dem Übergangsgeld gewährt wird, richtet sich — entsprechend der bisher für das zeitliche Ruhegehalt geltenden Regelung — nach der Dauer der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung, beträgt jedoch nunmehr allgemein mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Die Höhe des Übergangsgeldes ist zeitlich abgestuft; abweichend von der Regelung des zeitlichen Ruhegehalts sinkt das Übergangsgeld bereits nach drei Monaten auf die Hälfte des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung.

Zu Art. 15:

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 und 2 die Voraussetzungen, unter denen ein aus seinem Amt geschiedenes Mitglied der Staatsregierung Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat.

Absatz 1 Nr. 1 schreibt übereinstimmend mit dem bisherigen Recht im Regelfall die Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres und eine mindestens vierjährige Amtsdauer als Voraussetzung vor. Absatz 1 Nr. 2 trifft — wie schon das bisherige Recht — eine Sonderregelung für die Mitglieder der Staatsregierung, bei denen der Wahl oder Berufung eine Dienstzeit als Beamter, Richter oder — was gleichzusetzen ist — als Bundesminister vorausgegangen ist. Die bisherige Regelung, die auch hier die Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres voraussetzte, es jedoch genügen ließ, wenn das Mitglied der Staatsregierung einschließlich der Amtszeit mindestens zehn Jahre als Beamter im Dienst war, wird sinnvoll umgestaltet. Voraussetzung ist nunmehr auch hier eine mindestens vierjährige Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung, die zusammen mit der nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit als Beamter oder Richter bzw. Amtszeit als Bundesminister mindestens zwanzig Jahre umfassen muß. Dabei stellt der Anfangszeitpunkt darauf ab, daß die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit der den Beamten und Richtern der Anspruch auf Ruhegehalt erwächst, die Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres voraussetzt — Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161). Die gegenüber dem bisherigen Recht neue Bestimmung des Absatz 1 Nr. 3 regelt den Fall, daß ein Mitglied der Staatsregierung eine besonders lange Amtszeit — nämlich ins-

gesamt mindestens acht Jahre — zurückgelegt hat, die es rechtfertigt, von dem Erfordernis der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres als Voraussetzung für den Erwerb eines Ruhegehaltsanspruchs abzusehen.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ruht der Anspruch auf Ruhegehalt, bis das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das 50. Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig wird.

Absatz 1 letzter Satz erfaßt den Fall, daß die Voraussetzung der mindestens vierjährigen Amtszeit deswegen nicht erfüllt ist, weil sich die Bildung der Staatsregierung verzögert hat. Der Zeitraum von zwei Monaten erscheint nach der Erfahrung ausreichend.

Absatz 2 regelt den Fall, daß ein Mitglied der Staatsregierung durch unverschuldete Dienstbeschädigung unfähig geworden ist, nach Beendigung des Amtsverhältnisses seine frühere Tätigkeit oder eine ihr gleichwertige Beschäftigung aufzunehmen. Hier wird auch dann Ruhegehalt gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

Absatz 5 enthält die Ruhegehaltsskala. Wie bisher beträgt das Ruhegehalt mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung und erhöht sich um 3 vom Hundert für jedes Jahr der Amtsdauer, bei Teilen eines Amtsjahres um je 1 vom Hundert für je 120 Tage. War das Mitglied der Staatsregierung bei Antritt seines Amtes versorgungsberechtigter Beamter oder Richter, so tritt an die Stelle des Sockels von 35 vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung das im Zeitpunkt des Amtsantritts erdiente Ruhegehalt als Beamter oder Richter, sofern dieses höher ist.

Zu Art. 16:

Art. 16 behandelt die Hinterbliebenenversorgung. Abweichend von der bisherigen Rechtslage, nach der die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Mitglieds der Staatsregierung nur dann Hinterbliebenenversorgung erhalten konnten, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen für die Gewährung des lebenslänglichen Ruhegehalts erfüllt hatte, wird nunmehr diesen Hinterbliebenen der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung allgemein zuerkannt. Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung, wenn das ehemalige Regierungsmitglied zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte; dies ist auch dann der Fall, wenn dessen Anspruch auf Ruhegehalt nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 ruhte.

Absatz 2 regelt die Hinterbliebenenbezüge eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das Übergangsgeld bezog. Satz 2 stellt klar, daß die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das Übergangsgeld bezog und Anspruch auf Ruhegehalt hatte, sowohl Anspruch auf Bezüge nach Absatz 2 Satz 1 wie Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 Satz 2 haben. Die Konkurrenz dieser Ansprüche ist in Art. 18 Abs. 2 geregelt.

Zu Art. 17:

Art. 17 sieht vor, daß einem Mitglied der Staatsregierung und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in sinnvoller Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften zusteht. Nach Absatz 1 Satz 2 besteht eine Vermutung, daß ein Unfall, den ein Mitglied der Staatsregierung aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teil-

nahme an Veranstaltungen erleidet, mit der Ausübung des Amtes im Zusammenhang steht und daher ein Dienstunfall ist.

Die in Absatz 2 aufgeführten Unfallfürsorgeleistungen entsprechen dem bisherigen Rechtszustand. In Absatz 2 Nr. 2 ist klargestellt, daß die Gewährung von Unfallruhegehalt voraussetzt, daß das Amtsverhältnis des Mitglieds der Staatsregierung wegen der unfallbedingten Dienstunfähigkeit geendet hat.

Zu Art. 18:

Art. 18 regelt das Zusammentreffen des Anspruchs auf Übergangsgeld mit dem Anspruch auf Ruhegehalt in der Weise, daß jeweils der höhere Versorgungsbezug gezahlt wird, während die Zahlung des niederen Versorgungsbezugs solange ruht. Dies gilt entsprechend auch für die Hinterbliebenenversorgung.

Zu Art. 19:

Nach Art. 19 Absatz 1 kann ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt erworben haben, ein Ehrensold bewilligt werden. Die Vorschrift lehnt sich an die bisherige Regelung des Unterhaltsbeitrages an. Wie dieser setzt auch die Zahlung des Ehrensoldes voraus, daß das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist. Für die Bewilligung des Ehrensoldes ist die Staatsregierung zuständig. Der Ehrensold wird aus Amtsgehalt und Wohnungsentschädigung berechnet und darf höchstens 25 vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung betragen.

Nach Absatz 2 kann den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das Ehrensold bezog oder hätte beziehen können, ein nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen bemessener Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an Hinterbliebene ist nicht davon abhängig, daß diese das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig sind: Absatz 2 Satz 2 verweist nur auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, dagegen nicht auf Absatz 1 Satz 2.

Zu Art. 20:

Art. 20 macht in Absatz 1 von der durch § 34 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, zu bestimmen, daß ein Beamter aus seinem Amt ausscheidet, wenn er zum Mitglied der Regierung seines Landes ernannt wird. Diese Regelung ist durch Art. 57 der Verfassung (Art. 5 dieses Gesetzes) geboten, wonach die Mitglieder der Staatsregierung ein anderes besoldetes Amt nicht ausüben dürfen. Als Folge des Ausscheidens aus dem Amt als Beamter oder Richter ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft bei der Staatsregierung die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten. Ausgenommen von dem Ruhen der Pflichten bleiben jedoch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen, die nach den Vorschriften des Beamtengesetzes auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fortbestehen, sowie der einem unfallverletzten Beamten oder Richter zustehende Anspruch auf Heilfürsorge, der ebenfalls nicht von der Fortdauer des Dienstverhältnisses abhängig ist.

Absatz 2 regelt die beamtenrechtlichen Verhältnisse nach der Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Staatsregierung entsprechend der in § 34 Satz 2 des

Beamtenrechtsrahmengesetzes vorgesehenen Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand. Wird dem Beamten oder Richter nicht innerhalb von drei Monaten seit seinem Ausscheiden aus der Staatsregierung ein anderes Amt übertragen, so tritt er kraft Gesetzes in den Ruhestand. Die Übertragung eines anderen Amtes bedarf der Zustimmung des Beamten oder Richters; ist er mit dem angebotenen Amt nicht einverstanden, tritt er ebenfalls kraft Gesetzes in den Ruhestand. Diese Regelung entspricht sowohl den Interessen des ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung wie denjenigen des Dienstherrn. Das Gesetz macht keinen Unterschied, in welchem Beamtenverhältnis der Beamte stand. Als Versorgung erhält das aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand getretene ehemalige Mitglied der Staatsregierung das Ruhegehalt, das er in dem vor der Wahl oder Berufung bekleideten Amt verdient hätte; die Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung wird dabei in die ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet. Hat der Beamte oder Richter während der Amtsdauer als Mitglied der Staatsregierung Beförderungsmöglichkeiten versäumt, so ist das bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berücksichtigen. Damit ist sichergestellt, daß dem Beamten oder Richter aus der Bekleidung des Amtes eines Mitglieds der Staatsregierung kein Nachteil erwächst.

Die Regelung der Absätze 1 und 2 wird durch Absatz 3 auch auf die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer, der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erstreckt. Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung werden vom Staat übernommen.

Eine den Absätzen 1 und 2 entsprechende beamtenrechtliche Regelung kann für Bundesbeamte und -richter nicht getroffen werden, da dem bayerischen Gesetzgeber hierfür die Gesetzgebungszuständigkeit fehlt. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes ist ein Bundesbeamter, der Mitglied einer Landesregierung wird, kraft Gesetzes entlassen. Es entspricht der Billigkeit, den ihm dadurch in seiner Versorgung entstandenen Nachteil auszugleichen. Absatz 4 gewährt ihm und seinen Hinterbliebenen daher einen Versorgungsanspruch gegen den bayerischen Staat, wie wenn er Landesbeamter gewesen wäre, es sei denn, daß er bei seinem früheren Dienstherrn wiederverwendet wird.

Trifft ein Ruhegehalt nach Art. 20 mit dem Übergangsgeld nach Art. 14 und einem nach Art. 15 oder 17 zustehenden Ruhegehalt zusammen, so greift die Ruhensvorschrift des Art. 22 Abs. 1 ein.

Zu Art. 21:

Art. 21 betrifft den Fall, daß ein Mitglied der Staatsregierung für den gleichen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zustehen, Anspruch auf Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst hat. Ein Zusammentreffen dieser Ansprüche kann sich vor allem daraus ergeben, daß nach Art. 10 Abs. 1 die Mitglieder der Staatsregierung einerseits schon vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amtsverhältnis beginnt, und andererseits bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge erhalten. Die Konkurrenz der Ansprüche ist in der Weise geregelt, daß die anderen Bezüge bis zur Höhe der Amtsbezüge ruhen.

Absatz 2 behandelt den Fall, daß dem Mitglied der Staatsregierung neben den Amtsbezügen Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zu-

stehen und verweist auf die hierzu im Bayerischen Beamtengesetz vorgesehene Regelung.

Zu Art. 22:

Art. 22 regelt in Absatz 1 das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Amtsbezüge, Übergangsgeld oder Ruhegehalt als Mitglied der Staatsregierung mit Ansprüchen auf Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einem früheren Dienstverhältnis als Beamter oder Richter — worunter auch der Anspruch nach Art. 20 Abs. 2 fällt, wie in Absatz 1 Satz 2 klargestellt ist — oder aus einem früheren Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung: die Bezüge aus dem früheren Dienst- oder Amtsverhältnis ruhen ganz oder teilweise;

Absatz 2 regelt dagegen das Zusammentreffen von Übergangsgeld oder Ruhegehalt als Mitglied der Staatsregierung mit dem Einkommen aus einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst: das Übergangsgeld oder Ruhegehalt ruht ganz oder teilweise.

Die Ruhensvorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nach Absatz 3 entsprechend für die Ansprüche der Hinterbliebenen.

Zu Art. 23:

Nach Art. 23 Absatz 1 ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen Angelegenheit der Staatsregierung. Absatz 2 überträgt dem Staatsministerium der Finanzen die Zuständigkeit zur Festsetzung der Amtsbezüge sowie zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge.

Zu Art. 24:

Art. 24 enthält die Regelung für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amt geschiedenen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen. Grundsätzlich ist bei ihnen das Versorgungsrecht, das bisher für sie galt, weiter anzuwenden (Absatz 1). Die Bestimmung, daß bei ihnen die Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist, stellt zur Vermeidung von Zweifeln fest, daß auch im Rahmen des Gesetzes Nr. 52 die für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften subsidiäre Anwendung finden. Als Ausnahme von dem Grundsatz des Absatz 1 wird die in Art. 19 getroffene Neuregelung des Ehrensoldes und des Unterhaltsbeitrages auch auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und Hinterbliebenen erstreckt. Bei dem unter Art. 19 fallenden Personenkreis ist eine gleichmäßige Behandlung ohne Rücksicht auf den Eintritt des Versorgungsfalles geboten. Eine Schlechterstellung der ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und Hinterbliebenen, die derzeit einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 11 a des Gesetzes Nr. 52 beziehen, wird dadurch nicht eintreten.

Zu Art. 25:

Art. 25 nennt die Vorschriften, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben werden.

Zu Art. 26:

Art. 26 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.